

Aus Kantonen und Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **67 (1980)**

Heft 24

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frau und das Arbeitsrecht». Das Hauptgewicht ihres Referates legte sie auf den Kündigungsschutz vor und nach der Niederkunft. Ausführlich erklärte sie die Handhabung der zutreffenden Paragraphen. Nach ihrer Meinung besteht die Gefahr, dass sich ein übertriebener Ausbau des Mutterschaftsschutzes (samt 9monatigem Urlaub für den Vater) als Bumerang erweisen könnte. Frau Näf möchte die Eigenverantwortlichkeit nicht dem Staat übertragen, wohl aber einen vernünftigen und wirksamen Mutterschaftsschutz anstreben.

Frau Dr. Susy Squaitamatti, Zürich, sprach über den ethisch-theologischen Hintergrund der Schwangerschaftsberatung. «Eine Frau beraten bedeutet, sie entdecken zu lassen, dass Gott sie auf eine umfassende Art liebt und zwar so wie sie jetzt ist. ... Unsere Wertmassstäbe können wir ihr nicht aufzwingen, aber wir wollen ihr die Liebe, die uns trägt, offenbaren, damit sie selber den Weg zu ihr sucht.»

Der Tätigkeitsbericht von «Ja zum Leben» zeigte die Grundlagen der Schwangerschaftsberatung auf und gab einen Einblick in den Umfang und die Art der geleisteten Hilfe. Die Organisation hilft materiell und berät Mütter, die in innere und äussere Not geraten. Ab Frühling 1981 wird die ganze Schweiz mit einem Netz von Hilfsstellen überzogen sein. «Helfen statt töten» berät und unterstützt finanziell ebenfalls die Mütter, legt dabei ein besonderes Gewicht auf Information und Aufklärung.

Alle Mitarbeiter versehen ihren Dienst unentgeltlich. Die Beratungsstellen stehen jedermann kostenlos zur Verfügung.

Der Schweizerische Lehrerverein zu den Jugendunruhen

Veranlasst durch die Vorkommnisse in Zürich, Bern, Basel und Lausanne wendet sich die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins vom 29. November 1980 mit folgender Erklärung an die Öffentlichkeit:

- Die jüngsten Unruhen mit ihren Demonstrationen, Ausschreitungen und Gewaltakten sind, auch wenn sich nur ein kleiner Teil unserer Jugend daran beteiligt, eine Herausforderung an unsere Gesellschaft.
- Ob nun die Ursachen bei der Erziehung, den Anforderungen der Schule, den veränderten Lebensbedingungen in Umwelt und Wirtschaft oder in gesellschaftlichen Zwängen liegen, die Schule hat ihren Anteil an die Lösung des Problems zu leisten.
- Seine *Mitglieder* fordert der Schweizerische Lehrerverein auf, in ihren Anstrengungen als Erzieher nicht nachzulassen, dem einzelnen Schüler, auch dem Aussenseiter, mit Verständnis zu begegnen und im Schulzimmer ein Klima der menschlichen Wärme aufrechtzuerhalten.

- Die *Eltern* fordert er auf, der charakterlichen Entwicklung ihrer Kinder Vorrang vor unangemessenen Leistungsforderungen zu geben und für die Kinder da zu sein. In Schulfragen ist die verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Lehrer unerlässlich.
- Die *Behörden* fordert er auf, die Atmosphäre des Vertrauens unter Lehrern, Eltern und Behörden zu fördern und Verhältnisse zu gewährleisten, in denen sich der Schüler entsprechend seinen Anlagen bilden und seine seelischen Kräfte sinnvoll entfalten kann.
- Unserer *Gesellschaft* bleibt die Aufgabe gestellt, im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung für Lebensbedingungen zu sorgen, die allen Teilen der Bevölkerung gerecht werden.

Aus den Kantonen

Die NW EDK tagte in Ligerz

Die nordwestschweizerischen Erziehungsdirektoren trafen sich auf Einladung ihres Präsidenten, Regierungsrat Favre, Bern, zur Herbsttagung in Ligerz am Bielersee. Die Konferenz nahm Kenntnis vom Stand der Arbeiten beim Projekt SIPRI (Überprüfung der Situation an der Primarschule) sowie von den Problemen einzelner Kantone im Zusammenhang mit der Genehmigung der «Vereinbarung für die Übernahme der Betriebsdefizite von Kinder- und Jugendheimen».

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Zusammenarbeit mit dem Fernsehen der deutschen und raetoromanischen Schweiz SRG/DRS. Die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz NWEDK stimmte dem Entwurf einer diesbezüglichen Vereinbarung grundsätzlich zu, bewilligte für 1981 einen Startkredit und bezeichnete ihren Vertreter in der Projektgruppe. Sobald die Regionalkonferenzen der Innerschweiz und der Ostschweiz der Vereinbarung ihrerseits zugestimmt haben, kann die Zusammenarbeit mit der SRG/DRS aufgenommen und im Rahmen einer Versuchsphase erprobt werden.

Schliesslich liess sich die NWEDK auch über die geplante Verlegung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer in den Kantonen Bern und Zürich orientieren. Die Anstrengungen dieser Kantone um die Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns wurden begrüsst und eine Resolution zur Unterstützung der Bemühungen verabschiedet.

Appenzell A. Rh.: Stellungnahme des Lehrervereins von Appenzell A. Rh. zum Schulgesetz

Der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins Appenzell A. Rh. stellt fest, dass der vom Kantonsrat in erster Le-

sung verabschiedete Entwurf für ein Schulgesetz im wesentlichen mit seinen Vorstellungen übereinstimmt. Das trifft sowohl für die Regelung der Schulpflicht als auch für die gewählte Form der Gleichstellung von Knaben und Mädchen zu.

Unbestritten ist, dass heute allen Schülern die Möglichkeit geboten werden muss, die Schule während neun Jahren besuchen zu können. Der Lehrerverein erachtet den Entscheid des Kantonsrates, die Gemeinden seien wohl zu verpflichten, ein neuntes Schuljahr anzubieten, dessen Besuch aber freiwillig zu erklären, für die humanere Lösung als den Zwang zum neunten Schuljahr mit erweiterter Dispensationsmöglichkeit. Ein freiwillig absolviertes neuntes Schuljahr wird sich bei der Beurteilung eines Schülers durch einen Lehrmeister positiv auswirken. Doch auch wer seine Schulzeit mit acht Schuljahren abschliesst, hat die Schulpflicht in ordentlicher Weise erfüllt, und kein Arbeitgeber sieht sich veranlasst, sich nach den Gründen einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht zu erkundigen. Eine Dispensation, aus welchen Gründen sie auch erfolgt, wirkt für den Betroffenen immer diskriminierend.

Anlass zu Diskussion gab – vor allem weil die Berichterstattung teilweise unvollständig war – der Beschluss des Kantonsrates, die Gleichberechtigungs-Deklaration sei zu streichen. Der Vorstand des Lehrervereins bedauert diesen Entscheid nicht, weil der Anspruch auf gleiche Ausbildungsmöglichkeiten für Knaben und Mädchen an anderer Stelle des Gesetzes wohl nüchterner, dafür aber substantieller und wirkungsvoller gewährleistet wird, in der Vorschrift nämlich, dass Stundenpläne so einzurichten seien, dass Knaben und Mädchen gleichermaßen der Besuch aller Pflicht- und Freifächer möglich ist. Und das dürfte doch wohl die Hauptsache sein. Übrigens hat sich diese Regelung schon seit Jahren in den meisten Gemeinden bewährt.

Der Vorstand des Lehrervereins ist überzeugt, dass Ausserrhoden ein zeitgemässes, liberales und zweckmässiges Schulgesetz erhält, das auf Bewährtem aufbaut, aber für Weiterentwicklung im Schulwesen offen ist.

Vereinsmitteilungen



**Berufs-Haftpflichtversicherung
des CLEVS und VKLS**

In dieser Nummer der «schweizer schule» finden Sie einen Einzahlungsschein für die Prämienzahlung der Berufs-Haftpflichtversicherung 1981.

Nach Ablauf des bisherigen Versicherungsvertrages musste mit der Basler-Versicherungsgesellschaft für

1981 ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Leider blieb eine Prämienhöhung unumgänglich. Die Jahresprämie beträgt ab 1981 neu Fr.9.– (bisher Fr.7.–).

MERKBLATT

Die *Hilfskasse* des CLEVS und des VKLS hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, Religions-, Musik- und Turnlehrer usw., sowie deren Stellvertreter) mit der Basler Versicherungs-Gesellschaft in Basel eine Berufs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Es ist folgendes zu beachten:

1. Versichert sind Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Lehrpersonen aus ihrer beruflichen Tätigkeit erhoben werden. Die Gesellschaft befasst sich sowohl mit der Befriedigung begründeter, als auch mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Schäden an Sachen, die gebraucht, verwahrt oder bearbeitet werden, sind nicht versichert. Im übrigen richtet sich der Deckungsumfang nach den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.
2. Die Garantiesummen betragen Fr.1000000.– für Personen- und Sachschäden zusammen. Ein Selbstbehalt wird nicht erhoben.
3. Für die einzelnen Lehrpersonen (inkl. allfällige Stellvertreter) beginnt die Versicherung mit der Einzahlung des Betrages von Fr.9.– (Fr.6.50 Versicherungsprämie und Fr.2.50 Hilfskassenbeitrag) und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Sie steht allen Lehrpersonen offen und gibt auch für pensionierte Lehrer Deckung, soweit diese Unterricht (auch Privatstunden) erteilen. Der Postcheckabschnitt gilt als Quittung und als Versicherungsbescheinigung und ist demzufolge aufzubewahren. Damit sind alle Formalitäten erfüllt.
4. Die Einzahlung erfolgt an:
Hilfskasse des Christl. Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz, Luzern (PC 60–2443). Einzahlungsscheine mit der abgekürzten Bezeichnung «CLEVS» werden von der Post nicht akzeptiert. Bisher versicherte Personen erhalten im Dezember vom Kassier einen Einzahlungsschein.
5. Im Schadenfall hat der Versicherte beim Präsidenten der Hilfskasse ein Schadenanzeige-Formular zu verlangen. Eine schriftliche Mitteilung des Schadenfalles genügt nicht. Die Schadenregulierung obliegt der Versicherungs-Gesellschaft. Es dürfen deshalb weder Ansprüche anerkannt noch Entschädigungszahlungen geleistet werden.

Die Erfahrungen aus dem Schulbetrieb haben uns wiederholt bestätigt, dass selbst der Vorsichtigste der Haftpflichtgefahr täglich ausgesetzt ist. Kleinere Versehen,